



Konsequenzen Strafen

Was ist erlaubt, was nicht?



<https://www.jusline.at/gesetz/schug>



Strafen - was ist erlaubt?

Im Schulunterrichtsgesetz ist klar geregelt, welche "Strafen" Lehrerinnen verteilen dürfen.

Verboten sind jede Art von körperlicher Züchtigung, also Gewalt, Handgreiflichkeiten, weiters Beleidigungen und Strafen an der ganzen Klasse. Es darf also z. B. nicht die ganze Klasse bestraft werden, wenn "der Schuldige" nicht gefunden wurde.

Erlaubt sind nach Paragraph 47 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz angemessene "persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende" Erziehungsmittel. Im Klartext heißt das, dass LehrerInnen SchülerInnen ermutigen und loben dürfen und bei Fehlverhalten sind Zurechtweisung, das nachträgliche Erfüllen von versäumten Pflichten, Verwarnungen, Gespräche mit der Lehrkraft (eventuell auch mit deinen Eltern) möglich.



Strafen - was ist erlaubt?

Bei besonders heftigen Fällen sind auch folgende Konsequenzen durch die Direktion möglich:

- Versetzung in eine Parallelklasse
- Wenn ein/e SchülerIn eine Gefahr für LehrerInnen und/oder SchülerInnen darstellt, kann auch eine **Suspendierung** von der Schule beantragt werden. Eine Suspendierung darf höchstens vier Wochen dauern.
- Im schlimmsten Fall kann es zu einem endgültigen **Ausschluss** von der Schule kommen. Allerdings muss dazu eine Konferenz innerhalb der Schulbehörde einberufen werden. Dort wird dann besprochen, wie vorgegangen werden soll und möglicherweise in der Folge dann ein Antrag auf Ausschluss an den Bezirksschulinspektor in der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Als SchülerIn hat man vor der Entscheidung über den Ausschluss, das Recht auf Anhörung, um sein eigenes Verhalten rechtfertigen zu können.



Strafen - was ist erlaubt?

- **Nachsitzen**

Nachsitzen als Strafe ist nicht zulässig. Erlaubt ist das Nachsitzen, um versäumte Pflichten nachzuholen. Das wäre z. B. möglich, wenn der/die SchülerIn unentschuldig im Unterricht gefehlt hat. Dann kann die Lehrkraft nachsitzen lassen, damit die verpassten Aufgaben, Übungen etc. nachgeholt werden können. In dieser Zeit muss der/die SchülerIn dann aber auch beaufsichtigt werden. Die Eltern oder Obsorgeberechtigten müssen über das Nachsitzen informiert sein.



Strafen - was ist erlaubt?

- **Hausübungen**

Lt. Schulunterrichtsgesetz müssen die Hausaufgaben ohne Hilfe erledigt werden können. Es darf also kein neuer Stoff als Hausübung erarbeitet werden. Zusätzlich sind die LehrerInnen verpflichtet, beim Ausmaß auch auf die Unterrichtsstunden am betreffenden Tag zu achten und auch auf die Hausübungen in den anderen Fächern.

Für die Praxis bedeutet das, dass wenn ein/e LehrerIn wiederholt sehr viel Hausübung gibt, sodass sie wirklich kaum zu schaffen ist, dann ist es eine Möglichkeit, dass ihr euch als Klasse zusammen schließt und als erstes z. B. mit dem Klassenvorstand spricht.



Strafen - was ist erlaubt?

- **Hausübungen übers Wochenende erlaubt?**

Hausübungen, die ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen bzw. während der Ferien erledigt werden müssten, dürfen nicht aufgegeben werden. Außer in lehrgangsmäßigen Berufsschulen, dort wäre das möglich.

Das bedeutet, dass eine Hausaufgabe, von Freitag auf Montag aufgegeben werden kann. Allerdings muss sie mit allen anderen gestellten Hausaufgaben, auch inklusive Vorbereitungszeiten für Schularbeiten und Tests, alleine am Freitag zu erledigen sein.



Strafen - was ist erlaubt?

- **Handy**

Während des Unterrichts darfst du weder Telefonieren, noch SMS schreiben. Ob das Handy für den Unterricht verwendet werden darf (z. B. zum Notieren der Hausübung), entscheidet die jeweilige Schule bzw. eventuell auch die Lehrkraft.

In puncto Handy Abnehmen gilt: LehrerInnen dürfen Gegenstände dann abnehmen, wenn sie die Sicherheit gefährden oder den Unterricht stören. Das bedeutet, dass der/die LehrerIn das Handy wegnehmen darf, wenn du damit störst, allerdings muss er/sie das Handy zu am Ende der Unterrichtsstunde zurückgeben!

LehrerInnen dürfen nichts in deinem Handy lesen. Besteht der Verdacht einer Straftat, z. B., dass du Gewaltvideos auf deinem Handy hast, kann die Lehrkraft die Polizei verständigen, die dein Handy durchsehen kann.



§ 47 SchUG

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher und Freizeitpädagogen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

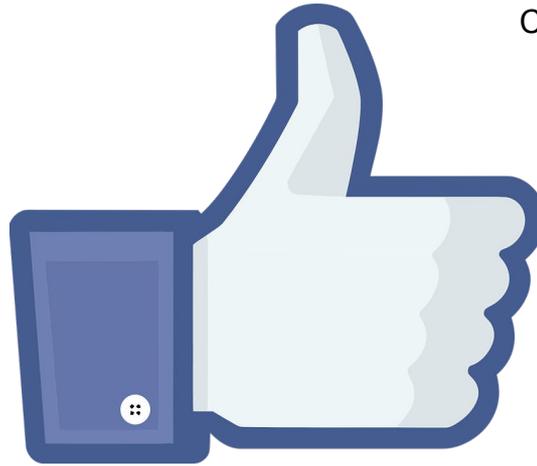
(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig. Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.



SchUG

<https://www.jusline.at/gesetz/schug>

<http://schuelerunion.at/schulunterrichtsgesetz/>



Grundsätzlich sollte man Schülerinnen und Schüler eher loben als schimpfen. Legitime Mittel sind Lob, Anerkennung und Zurechtweisung. Erscheint es der Schulleitung sinnvoll, kannst du in eine Parallelklasse versetzt werden. Weiteres ist erlaubt:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Nicht erlaubt ist:

- Körperliche Züchtigung: alle Formen von Schlägen, Ohrfeigen,....
- Beschimpfung
- Kollektivstrafen: z.B.: ein Lehrer droht der gesamten Klasse mit einer Betragensnote, falls niemand die Schuld zugibt
- Nachsitzen



Störungen

• Kenntlichmachen

Namen an die Tafel schreiben

vor die Tür schicken

Ermahnungen

Standpauken

4 Augen Gespräch

Strafarbeiten

Eintrag ins Klassenbuch

Gespräch bei Schulleitung

Elterngespräch

laute / leise Stimme



Störungen

- **transparenter Umgang mit Unterrichtsstörungen**

Ich-Botschaft - freundlich, sachlich und bestimmt

Klassenbucheintragungen nicht zur Sanktionierung, aber zur Dokumentation

frühzeitiges Erkennen und Eingreifen

Prävention ist wichtiger als Intervention

„Disziplin ist nicht eine Frage der Disziplinierung, sondern des pädagogischen Geschicks.“

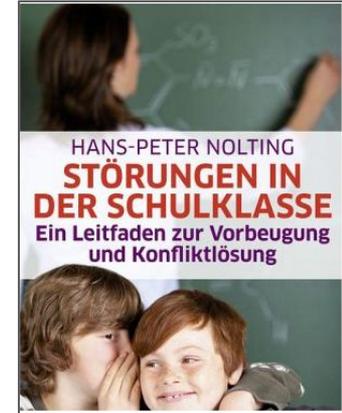


Störungen

Prävention ist wichtiger als Intervention

Jacob Kounin

- **Vorausplanende Prävention:** Wichtigkeit von bekannten Regeln und der Etablierung eines überdauernden Ordnungssystems, Vorbereitung der Unterrichtsabläufe
- **Prävention durch breite Aktivierung:** Akzent auf Unterrichtsführung bzw. Lernmanagement mit dem Ziel der breiten Aktivierung möglichst vieler Schüler
- **Prävention durch Unterrichtsfluss:** Akzent auf Vermeidung eigener Unterbrechungen des eigentlichen Unterrichts
- **Prävention durch Präsenz- und Stoppsignale:** Akzent auf die Überwachung und Beeinflussung der SchülerInnen hinsichtlich regelgerechten Verhaltens.





Schulschwänzen

Schulpflichtgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>

Seit dem Schuljahr 2018/19 gelten neue konsequentere Regeln für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht. Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen fehlen. Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe und nicht mehr nur ein Schuljahr bzw. das Schulsemester. In diesem Zusammenhang wird ein Fehlen dann als ungerechtfertigt gewertet, wenn weder die Schüler noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Zudem dürfen die Schulleiter Sofortmaßnahmen setzen, wenn eine geringfügigere Schulpflichtverletzung von bis zu drei Tagen vorliegt.

Liegt eine Schulpflichtverletzung von mehr als drei Tagen vor, gilt dies als Verwaltungsübertretung, die ein Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach sich zieht. Diese kann zu einer Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro.

Mit dieser Regelung wurde der seit 2013 geltende „Fünf-Stufen-Plan“ reformiert, das als aufwändiges und langwieriges Verfahren oftmals an der mangelnden Gesprächsbereitschaft der betroffenen Schüler oder ihrer Eltern scheiterte.^[14] Nach alter Rechtslage wurden entsprechende Maßnahmen erst bei fünf unentschuldigtem Fehltagen, 30 versäumten Unterrichtsstunden oder drei aufeinander folgenden Tagen innerhalb eines Schuljahres ausgesprochen.



Aufsicht

Aufsichtserlass

Rechtsgrundlage: §§ 51 Abs. 3, 44a, 58 Abs. 4 SchUG, Schulveranstaltungenverordnung, Schulordnung)§ 51 SchuG

<https://www.jusline.at/gesetz/schug/paragraf/51>

Der Lehrer hat neben der ihm obliegenden unterrichtlichen Tätigkeit Erziehungsaufgaben (§§ 17, 51 SchUG) zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, Vorsicht, Rücksicht, Achtsamkeit, Verantwortung in der Gemeinschaft und auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Schullebens. Die Auswahl der zur Erreichung dieser Ziele zu setzenden Maßnahmen hat der Entwicklungsstufe und dem Bildungsgang der Schüler zu entsprechen.

Neben die Erziehung zu sicherheitsorientiertem Verhalten tritt die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler. Der Lehrer hat auch schon bei seiner Planung des Unterrichts und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeuten.



Aufsicht

Aufsichtserlass

1.1 Der Lehrer hat nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob für die Schüler ab der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfallen kann.

3.1 Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verläßt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51 Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.

Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.